



# Amtsblatt

## und

### Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 39

Bayreuth, 17. September 2021

## Kreistagssitzung in Speichersdorf

Am Freitag, 24. September 2021, um 13.00 Uhr, findet in der Sportarena Speichersdorf, Schulstraße 8, 95469 Speichersdorf die

### 8. Sitzung des Kreistages

statt.

#### Tagessordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages am 16.7.2021
2. Bekanntgaben
3. Jährliche Berichterstattung der Zweckverbände;  
Zweckverband Fränkische Schweiz Museum
4. Geschäftsordnung für den Kreistag;  
Rederecht für Kreisräte als Nichtmitglieder eines Ausschusses nach § 37 Abs. 2 S. 3 GeSchO;  
Antrag der KRe Prof. Dr. Hiery und Dr. Fülle (FDP-Gruppierung) vom 5.7.2021
5. Integration im Landkreis Bayreuth;  
Genehmigung der Satzung des Migrations- und Integrationsbeirats (MIB) für den Landkreis Bayreuth
6. Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Bayreuth im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 16. September 2021  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Bayreuth-Münchberg  
Adolf-Wächter-Strasse 10-12,  
95447 Bayreuth

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10  
Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die  
Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten  
und Pflanzenhilfsmitteln nach den  
Grundsätzen der guten fachlichen  
Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305),  
die durch Artikel 1 der Verordnung  
vom 28. April 2020 (BGBl. I. S. 846)  
geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft erlässt das Amt für Er-  
nährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L2.3P  
- Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1  
Düngeverordnung folgende Allgemein-  
verfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von  
Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten  
an Stickstoff, ausgenommen Festmist von  
Huftieren oder Klautieren oder Kom-  
poste, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz  
1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland  
und Ackerland mit mehrjährigem  
Feldfutterbau bei einer Aussaat bis  
zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der  
Ausführungsverordnung der Düngever-  
ordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit  
Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021  
bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Aus-  
führungsverordnung der Düngeverord-  
nung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit  
Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf  
sogenannten "roten Flächen"):

vom 15. Oktober 2021  
bis einschließlich 14. Februar 2022

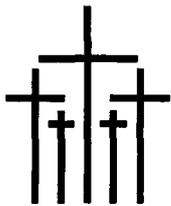
Im Übrigen bleiben die Bestimmungen  
der Düngeverordnung unberührt. Dies  
gilt insbesondere für das Verbot, Dünge-  
mittel auf überschwemmten, wasserge-  
sättigten, gefrorenen oder mit Schnee  
bedeckten Boden auszubringen; sowie  
für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in  
Wasserschutzgebieten in der jeweils  
gültigen Fassung der Wasserschutzge-  
bietsverordnung vorgegeben sind, sind  
weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Bayreuth-Münchberg  
- Sachgebiet L2.3P -  
Bayreuth, den 25. August 2021  
Ernst, LD

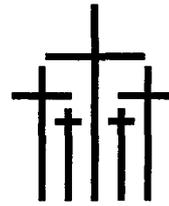
#### Inhalt:

Kreistagssitzung in Speichersdorf  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverord-  
nung;  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Dünge-  
mitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanz-  
enhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachli-  
chen Praxis beim Düngen  
Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung 2021  
für unsere Kriegsgräber vom 22. Oktober bis 7. November  
2021  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ahorntal für das  
Haushaltsjahr 2021  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth)  
für das Haushaltsjahr 2021  
Übung der US-Streitkräfte  
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern



# Aufruf

zur Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung 2021  
für unsere Kriegsgräber  
vom 22. Oktober bis 7. November 2021



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Jahr 1919 wurde der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. als eine der ersten Bürgerinitiativen in Deutschland gegründet.

Der Volksbund betreut weltweit 832 Anlagen, darunter 380 Kriegsgräberstätten des Ersten Weltkrieges in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten. Der Volksbund erhält und pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation.

Seit dem Fall des "eisernen Vorhanges" in Ost- und Südosteuropa hat der Volksbund bisher über 964.000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit geklärt und die Familien verständigt. Die Suche nach deutschen Gefallenen wird kontinuierlich fortgesetzt.

Der Volksbund bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an und gestaltet in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden den Volkstrauertag als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung.

In rund 40 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten ermöglicht der Volksbund jährlich Tausenden junger Menschen, Kriegsgräberstätten als "Lernorte der Geschichte" zu erfahren und zu begreifen.

Damit die wichtige Arbeit des Volksbundes erfolgreich fortgeführt werden kann, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger, die Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung 2021 mit einer Spende zu unterstützen.

*Florian Wiedemann*

Florian Wiedemann, Landrat

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Ahorntal für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz -BaySchFG- in Verbindung mit Art. 35, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband Ahorntal folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 169.600,00 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 219.000,00 € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des

Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 125.400,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 73.000,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Grundschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 110 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der

Beitrag je Schüler  
im Verwaltungshaushalt **1.140,00 EUR**,  
im Vermögenshaushalt **663,64 EUR**.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **28.200,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ahorntal, 30. August 2021  
**Schulverband Ahorntal**  
Florian Questel  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Ahorntal während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandsatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.789.000,00 €**  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **945.000,00 € ab.**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Betzenstein, 2. September 2021  
**Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe**  
Otto  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Alter Brunnen 2, 91282 Betzenstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **Übung der US-Streitkräfte**

In der Zeit vom **1.10. - 31.10.2021** findet eine Übung der US-Streitkräfte (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten -

und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IVA 2, München.

Bayreuth, 1. September 2021  
**Landratsamt Bayreuth**  
Froschauer  
Oberregierungsrätin

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: **3706606310**  
Konto-Nr. alt: **306606310**

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

### **Kraftloserklärung.**

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 13. September 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: **3972051290**  
Konto-Nr. alt: **572051290**

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

### **Kraftloserklärung.**

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 13. September 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand